

TE Vwgh Erkenntnis 2025/9/30 Ra 2025/19/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §37

AVG §39 Abs2

AVG §45 Abs3

AVG §58 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des A K, vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Jänner 2025, W220 2284086-1/7E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte am 9. Oktober 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz. Begründend brachte er im Wesentlichen vor, dass er sich als Mitglied eines Jugendvereins im Anschluss an die Machtübernahme der Taliban dem bewaffneten Widerstand angeschlossen habe. Außerdem sei sein Vater Vorsteher des Distriktes Paryan gewesen.

2

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2023 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Revisionswerbers auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Das Bundesverwaltungsgericht stellte - soweit für das Revisionsverfahren relevant - fest, der Revisionswerber stamme aus einem näher genannten Dorf in der Provinz Panjsher, wo er aufgewachsen sei und sich bis zu seiner Ausreise aufgehalten habe. Der Revisionswerber habe in Afghanistan zwölf Jahre lang die Schule besucht und diese abgeschlossen. Anschließend habe er in verschiedenen Provinzen Literatur studiert, wobei er das Studium 2017 erfolgreich abgeschlossen habe.

5

Dem Revisionswerber drohe in Afghanistan keine Verfolgung bzw. Bedrohung durch die Taliban. Es drohten ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan auch nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit konkrete und individuelle physische und/oder psychische Eingriffe erheblicher Intensität in seine persönliche Sphäre aufgrund von Religion, Nationalität,

politischer Einstellung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder ethnischer Zugehörigkeit; eine solche Gefährdung sei von ihm auch nicht glaubhaft gemacht worden.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Der Verwaltungsgerichtshof leitete das Vorverfahren ein, in dem eine Revisionsbeantwortung nicht erstattet wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

7

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es den Beweisantrag zur Einvernahme des Cousins des Revisionswerbers übergangen und sich mit dem Inhalt des Schreibens des Cousins nicht auseinandergesetzt habe. Außerdem rügt die Revision Begründungsmängel im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Revisionswerbers in einer Jugendorganisation, einem Lichtbild, der vormaligen Tätigkeit des Vaters des Revisionswerbers und einer bestimmten Bedrohungssituation. Das Bundesverwaltungsgericht habe außerdem das Vorbringen des Revisionswerbers, dass dessen Vater „nach der Machtübernahme durch die Taliban 1990“ seine Tätigkeit in der Militärverwaltung „unter den Taliban“ weiter ausgeführt habe, aktenwidrig wiedergegeben.

8

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.

9

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. VwGH 22.5.2024, Ra 2022/19/0131; 8.3.2022, Ra 2021/19/0074; 13.2.2020, Ra 2019/19/0472, jeweils mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen vergleiche , VwGH 22.5.2024, Ra 2022/19/0131; 8.3.2022, Ra 2021/19/0074; 13.2.2020, Ra 2019/19/0472, jeweils mwN).

10

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Revisionsfall eine mündliche Verhandlung durch und befragte den Revisionswerber zu seinem Fluchtvorbringen. Der Revisionswerber brachte im Rahmen seiner Einvernahme beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen vor, dass er sich als Vorsitzender eines Jugendvereins in seinem Dorf gegen die Taliban eingesetzt habe. Auftritte des Revisionswerbers und anderer Personen im Rahmen der Vereinstätigkeit seien auf Video aufgezeichnet worden. Nach seiner Flucht seien die Taliban an Informationen und Beweismittel gelangt, welche die politischen Tätigkeiten des Revisionswerbers belegt hätten.

11

Der Revisionswerber legte - innerhalb der vom Bundesverwaltungsgericht nach der mündlichen Verhandlung zur Äußerung eingeräumten Frist - mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2024 ein Schreiben seines in Deutschland aufenthaltsberechtigten Cousins vor und führte aus, dass in diesem Schreiben das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers im Hinblick auf seine Rolle in einem Jugendverein und seine Äußerungen gegen die Taliban bestätigt werde und dass der Cousin zum Beweis des Fluchtvorbringens des Revisionswerbers als Zeuge einvernommen werden könne.

12

Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich mit diesem Vorbringen des Revisionswerbers in dem angefochtenen Erkenntnis nur insoweit auseinander, als es eine Reflexverfolgung des Revisionswerbers aufgrund der Tätigkeit des Cousins des Revisionswerbers in Afghanistan verneinte. Die Revision legt zutreffend dar, dass dem angefochtenen Erkenntnis jedoch eine Auseinandersetzung mit dem vorgebrachten Inhalt des auf das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers als Vorsitzenden einer Jugendorganisation bezogenen Schreibens des Cousins nicht zu entnehmen ist. Das Bundesverwaltungsgericht legte auch nicht dar, ob der Hinweis auf die Einvernahme des Cousins des

Revisionswerbers als Antrag auf dessen Einvernahme als Zeuge zum Beweis des Vorbringens des Revisionswerbers zu verstehen war und - bejahendenfalls - warum es von dieser Einvernahme absah.

13

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit das mit der Stellungnahme vom 10. Dezember 2024 erstattete Vorbringen des Revisionswerbers in einem nicht unwesentlichen Punkt begründungslos übergangen. Schon aus diesem Grund ist das angefochtene Erkenntnis mit einem für den Verfahrensausgang relevanten Verfahrensmangel behaftet (vgl. erneut etwa VwGH 22.5.2024, Ra 2022/19/0131). Das Bundesverwaltungsgericht hat damit das mit der Stellungnahme vom 10. Dezember 2024 erstattete Vorbringen des Revisionswerbers in einem nicht unwesentlichen Punkt begründungslos übergangen. Schon aus diesem Grund ist das angefochtene Erkenntnis mit einem für den Verfahrensausgang relevanten Verfahrensmangel behaftet vergleiche , erneut etwa VwGH 22.5.2024, Ra 2022/19/0131).

14

Da das Bundesverwaltungsgericht im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war das angefochtene Erkenntnis schon aus den dargestellten Gründen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Vorbringen in der Revision einzugehen war. Da das Bundesverwaltungsgericht im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war das angefochtene Erkenntnis schon aus den dargestellten Gründen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Vorbringen in der Revision einzugehen war.

15

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, und 5 VwGG abgesehen werden.

16

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 30. September 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025190052.L00

Im RIS seit

30.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at